

360 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1970)

und

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Haider und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (17/A)

Am 3. Juni 1970 haben die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

„Die durch Bundesgesetz vom 23. Oktober 1968, BGBI. Nr. 393, über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte angeordnete Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 macht es erforderlich, verschiedene Bestimmungen des Bewertungsgesetzes neu zu fassen. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens ist auf Grund des genannten Gesetzes erst zum 1. Jänner 1973 vorzunehmen.“

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ferner verschiedene Änderungen einzelner Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vor, die sich auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung als notwendig erweisen, da eine Reihe von Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148/1955, in der Fassung der Bewertungsgesetznovelle vom 19. Juni 1963, BGBI. Nr. 145/1963, und der Bewertungsgesetznovelle 1965 vom 30. Juni 1965, BGBI. Nr. 181/1965, nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen und zum Teil zu wirtschaftlich untragbaren Konsequenzen führen.“

Insbesondere wird hiebei auch der Entschließung des Nationalrates vom 29. Juni 1965 (805 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen

des Nationalrates X. GP.) Rechnung getragen und eine Neuregelung der Bewertung bebauter Grundstücke vorgenommen.“

In der Praxis haben sich die Methoden des Bewertungsgesetzes in der Regel durchaus bewährt und können als eingespielt gelten, allerdings sollte durch ein breiteres Band von Abschlägen etc. eine größere Anpassungsfähigkeit der Bewertung, zum Beispiel an den Ertragswert, erreicht werden. Die Institution der Einheitswerte, die sicherlich nur als Hilfswerte gelten können, soll grundsätzlich beibehalten werden.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Juli 1970 erstmals in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Pittermann, Doktor Haider, Melter und Sandmeier sowie Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch beteiligten, wurde beschlossen, zur gründlichen Vorberatung des Gesetzentwurfes einen Unterausschuß einzusetzen. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Doktor Bassetti, Dr. Haider, Jungwirth, Landmann, Peter, Sandmeier, Doktor Tull, Weikhart und Wielandner an. Dieser Unterausschuß trat nach seiner Konstituierung erstmals am 20. Oktober 1970 zu einer Beratung zusammen. Da aber am gleichen Tage auch von der Bundesregierung der Entwurf einer Bewertungsgesetz-Novelle 1970 im Nationalrat eingebracht wurde, beschloß der Unterausschuß, die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Finanz- und Budgetausschuß abzuwarten.“

Die Einbringung der erwähnten Regierungsvorlage entsprach dem Wunsche des Finanz- und Budgetausschusses. Anläßlich der Beratung des Antrages 17/A wurde nämlich angeregt, daß das Bundesministerium für Finanzen einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 ausarbeite und zur Begutachtung versende,

um den zur Begutachtung berufenen Stellen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen oder Anregungen vorzubringen. Eine Anzahl von Änderungswünschen ist allerdings in der angeführten Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, da ihr Einbau in das Bewertungsgesetz aus budgetären oder rechtlichen Erwägungen seitens der Bundesregierung abgelehnt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung ausgearbeiteten Gesetzentwurf erstmals am 27. Oktober 1970 in Verhandlung genommen. Es wurde beschlossen, mit der gründlichen Vorberatung den selben Unterausschuß zu beauftragen, der bereits am 7. Juli 1970 zur Vorberatung des Antrages 17/A gewählt worden war. Gleichzeitig wurde dem Unterausschuß, dem nunmehr an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Bassetti der Abgeordnete DDr. Neuner und an Stelle des Abgeordneten Peter der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörte, eine Frist zur Berichterstattung bis 30. November 1970 gesetzt. An Stelle des Abg. Sandmeier nahm in weiterer Folge Abg. Dr. Spannocchi an den Beratungen des Unterausschusses teil. In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 4. Dezember 1970, in welcher für den Unterausschuß Abgeordneter Dr. Tull sowie die Abgeordneten DDr. Neuner und Dr. Haider das Wort ergriffen, wurde diese Frist bis 31. Jänner 1971 erstreckt. Am 11. Feber 1971 erfolgte eine weitere Fristerstreckung bis 1. März 1971.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 4. März 1971 konnte der Unterausschuß noch keinen abschließenden Bericht vorlegen. Der Ausschuß nahm daher selbst die Beratung der Vorlagen auf. Der Debatte wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zugrundegelegt. Zu diesem Gesetzentwurf brachten die Abgeordneten Dr. Haider, Doktor Broesigke, DDr. Neuner und Genossen einen umfangreichen Abänderungsantrag ein,

der auch wesentliche Zielsetzungen des Initiativantrages 17/A beinhaltete. An der Debatte, die zunächst Fragen der Vorgangsweise, dann aber die zur Beratung gestandenen Gesetzesformulierungen betraf, beteiligten sich außer dem Berichterstatter und dem Obmann-Stellvertreter des Ausschusses die folgenden Abgeordneten: DDr. Neuner, Dr. Tull, DDr. Pittermann, Landmann, Minkowitsch, Doktor Koren, Jungwirth, Wielandner, Skritek, Kern und Dr. Broesigke. Auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch ergriff das Wort.

Nach Beendigung der Debatte wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Broesigke, DDr. Neuner und Genossen in namentlicher Abstimmung vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen, wodurch auch der Initiativantrag 17/A als erledigt anzusehen ist.

„Dafür“ stimmten die Abgeordneten: DDr. Neuner, Dr. Haider, Brandstätter, Minkowitsch, Machunze, Doktor Koren, Dr. Haider, Landmann, Steiner, Kern, Dr. Moser, Wedenig, Suppan, Dr. Spannocchi und Dr. Broesigke. „Dagegen“ stimmten die Abgeordneten: Jungwirth, Windsteig, Lanz, Hanna Hager, Maria Metzker, Ortner, DDr. Pittermann, Josef Schläger, Skritek, Troll, Dr. Tull, Lukas, Wielandner und Robak.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (150 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. März 1971

Landmann

Berichterstatter

Dr. Haider

Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 150 der Beilagen

1. Art. I Z. 1, 2 und 3 der Regierungsvorlage haben zu lauten:

„1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes (§§ 18 bis 79) gelten für die Vermögensteuer, die Stempel- und Rechtsgebühren sowie — mit Ausnahme der §§ 69 und 70 — für die Erbschaftssteuer; der erste Abschnitt des zweiten Teiles (§§ 19 bis 68) gilt nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Grunderwerbsteuer und für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.“

2. Der Abs. 2 des § 12 ist zu streichen.

3. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist, soweit sie im Inland keinen Kurswert haben, der gemeine Wert maßgebend (§§ 10, 75 a).“

„(3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände höher (zum Beispiel weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Gesellschaft ermöglicht) oder niedriger (zum Beispiel weil Bindungen vorhanden sind, die die freie Veräußerung der Anteile hindern) als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Abs. 1) oder der gemeinen Werte (Abs. 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.“

2. Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 4.

3. Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 5, wobei in der letzten Zeile des § 15 Abs. 4 das Wort „Fünffache“ durch das Wort „Dreifache“ zu ersetzen ist.

4. Art. I Z. 3 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 6, wobei in der Z. 12 des § 16 Abs. 2 die Worte „das 2fache“ durch die Worte „das 1fache“ zu ersetzen sind.

5. Im Art. I der Regierungsvorlage erhalten die bisherigen Z. 4, 5 und 7 die neue Bezeichnung Z. 7, 8 und 10.

6. Die bisherige Ziffer 6 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 9 und hat zu lauten:

„9. § 21 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt, 1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

a) bei den wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2), entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 50.000 S,

b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 100.000 S,

c) bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung (§ 61) entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 50.000 S oder um mehr als 1.000.000 S von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

1. für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt oder
2. bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.““

7. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 11:

„11. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Grundbesitz, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“

Einheitswerte für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere unter Denkmalschutz stehende Gebäude, sind mit 30 v. H. des an sich maßgebenden Wertes festzustellen, wenn die durchschnittlichen Erhaltungskosten die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.““

8. Im Art. I der Regierungsvorlage hat die Z. 12 zu lauten:

„12. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens“

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,

2. Geldschulden,

3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen,

4. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes gemäß § 33 Abs. 2,

5. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden

Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern,

6. Holzungs- und Bezugssrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBL. Nr. 103; solche Rechte sind beim Berechtigten sonstiges Vermögen (§ 69) und beim Verpflichteten nur bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) zu berücksichtigen.

(3) Die Zucht oder das Halten von Tieren gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 gelten die von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetriebe und Geflügelvermehrungszuchtbetriebe auch dann als landwirtschaftliche Betriebe, wenn zur Geflügelzucht überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

(6) Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, in denen zur Zucht und Haltung der im Abs. 8 genannten Tiere überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind, gelten auch dann als Nebenbetriebe, wenn bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Betriebe (Abs. 7)

für die ersten 5 Hektar nicht mehr als 8,
für die nächsten 5 Hektar nicht mehr als 6,
für die nächsten 10 Hektar nicht mehr als 3,
für die nächsten 20 Hektar nicht mehr als 2 Vieheinheiten (Abs. 8) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1 Vieheinheit je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird jedoch dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Be-

360 der Beilagen

5

trieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

(7) Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähdere, so sind bei Anwendung des Abs. 6 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähdere auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

(8) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionsziels erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

Fohlen bis ein Jahr	0'40 VE
Jungpferde bis drei Jahre	0'70 VE
Pferde über drei Jahre	1'00 VE

Rindvieh:

Kälber	0'15 VE
Jungvieh drei Monate bis ein Jahr ..	0'40 VE
Jungvieh ein bis zwei Jahre	0'70 VE
Rinder über zwei Jahre	1'00 VE
Einsteller	0'50 VE

Schafe und Ziegen:

Lämmer und Kitze	0'05 VE
Schafe und Ziegen über ein Jahr ..	0'10 VE

Schweine:

Ferkel	0'02 VE
Läufer	0'08 VE
Mastschweine	0'15 VE
Zuchtschweine	0'30 VE

Geflügel:

Junghennen	0'002 VE
Jungmasthühner	0'002 VE
Legehennen und Zuchthühner einschließlich einer normalen Nachzucht	0'02 VE
Mastenten	0'003 VE
Mastgänse und Mastputen	0'006 VE
Zuchtenten, Zuchtgänse und Zuchtputen einschließlich einer normalen Nachzucht	0'04 VE

9. Im Art. I der Regierungsvorlage erhalten die bisherigen Z. 9, 10, 11, 12 und 13 die Bezeichnung Z. 13, 14, 15, 16 und 17.

10. Im Art. I der Regierungsvorlage sind folgende Z. 14 a und 14 b einzufügen:

„14 a. § 41 hat zu lauten:

§ 41. Bewertungsbeirat

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 einen Bewertungsbeirat zu bilden.

(2) Dem Bewertungsbeirat gehören an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender und ein Beamter des höheren Bodenschätzungsamtes für die technischen Belange des Bewertungsbeirates;

2. zwei Landesbeamte als Vertreter der Bundesländer; der Bundesminister für Finanzen bestimmt die Bundesländer, welche die Vertreter entsenden;

3. sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind, oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Hieron müssen mindestens zwei Mitglieder Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als zehn Hektar umfaßt. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.

(3) Die im Abs. 2 unter Z. 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Alle im Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzung der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.“

„14 b. § 45 hat zu lauten:

§ 45. Gutachterausschuß

(1) Die Finanzlandesdirektionen haben zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung gemäß den Vorschriften des § 35 für den Bereich jedes Bundeslandes einen Gutachterausschuß zu bilden.

(2) Dem Gutachterausschuß gehören an:

1. der Präsident der zuständigen Finanzlandesdirektion oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender und ein Beamter des höheren Bodenschätzungsamtes für die technischen Belange des Gutachterausschusses,

2. ein Landesbeamter als Vertreter des Bundeslandes,

3. zwei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im § 41 Abs. 2 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Eines der Mitglieder muß jedoch ein Landwirt sein, dessen landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als zehn Hektar umfaßt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft beim Bewertungsberat und den Gutachterausschüssen ist möglich. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 Z. 3 vorletzter und letzter Satz und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Finanzlandesdirektion führt die Geschäfte des Gutachterausschusses. Auf die Geschäftsführung des Gutachterausschusses finden die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 bis Abs. 4 sinngemäß Anwendung.“

11. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 18:

„18. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Gewerbeberechtigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde, z. B. Berechtigungen nach dem Berggesetz 1954, BGBl. Nr. 73/1954, Apotheken-gerechtigkeiten.“

12. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 19:

„19. § 61 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gewerbeberechtigungen sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Als gemeiner Wert gilt der zum maßgebenden Stichtag in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert.“

13. Art. I Z. 14 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 20 und hat zu lauten:

„20. § 62 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Wirtschaftsgüter, die nach § 69 Z. 4 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.“

14. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 21:

„21. § 62 erhält folgende neue Z. 3:

„3. Wirtschaftsgüter und Rechte an Wirtschaftsgütern, die dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer oder Abgabe zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich war.“

15. Im Art. I der Regierungsvorlage erhält die bisherige Z. 15 die neue Bezeichnung Z. 22.

16. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 23:

„23. § 64 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind vom Rohvermögen diejenigen Schulden abzuziehen, die mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. § 6 ist auf Pensionsrückstellungen nicht anzuwenden.

(2) Der Abzug von Schulden aus laufend veranlagten Steuern hängt davon ab, daß die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt fällig geworden sind oder

2. — bei späterer Fälligkeit — für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitraum geendet hat. Für Betriebe, deren Einheitswert nach § 65 Abs. 3 auf den Abschlußzeitpunkt ermittelt wird, ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt maßgebend.

(3) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind.

Bei Kreditinstituten, deren einziger Geschäftsgegenstand die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen darstellt, ist vom Rohvermögen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Bürgschaften abzuziehen, die bereits übernommen wurden oder deren Übernahme verbindlich zugesagt wurde.“

17. Art. I Z. 16 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 24 und hat zu laufen:

„24. § 69 Z. 1 hat zu laufen:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel;

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

Lauten die unter lit. a bis c genannten Werte auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen als sie insgesamt 50.000 S übersteigen.“

18. Im Art. I der Regierungsvorlage ist folgende Ziffer 25 einzufügen:

„25. Im § 69 erhalten die bisherigen Ziffern 4, 5, 8, 10 und 11 die Bezeichnung Z. 2, 3, 6, 8 und 9.“

19. Art. I Ziffer 17 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 26 und hat zu lauten:

„26. § 69 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. April 1936, BGBI. Nr. 111, Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr. 259, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte. Die angeführten Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht dem Urheber (Erfinder) und im Falle des Todes des Urhebers (Erfinders) seinen Kindern oder seinem Ehegatten zu stehen;“

20. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Ziffer 27:

„27. Im § 69 erhält die bisherige Z. 7 die Bezeichnung Z. 5, wobei lit. a zu lauten hat:

„a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs. 4) insgesamt 150.000 S nicht übersteigt;“

21. Art. I Z. 18 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 28 und hat zu lauten:

„28. § 69 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 30.000 S übersteigt;“

22. Art. I Z. 19 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 29 und hat zu lauten:

„29. § 69 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 100.000 S übersteigt.“

23. Art. I Z. 20 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 30 und hat zu lauten:

„30. Im § 69 erhält die bisherige Z. 13 die Bezeichnung Z. 11, wobei lit. b zu lauten hat:

„b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, insoweit ihr gemeiner Wert 300.000 S nicht übersteigt.“

24. Im Art. I der Regierungsvorlage ist folgende Z. 31 einzufügen:

„31. Im § 69 hat die bisherige Z. 12 zu entfallen.“

25. Art. I Z. 21 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 32 und hat zu lauten:

„32. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. Nicht zum sonstigen Vermögen gehörige Wirtschaftsgüter

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

2. Leistungsansprüche jeder Art aus der innerstaatlichen oder einer fremdstaatlichen Sozialversicherung sowie Ansprüche aus einer auf Vertrag beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung;

3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;

4. Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist;

5. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;

6. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammer der freien Berufe;

7. Ansprüche auf Renten,

a) die auf gesetzlicher Unterhaltpflicht beruhen,

b) die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zu stehen. Das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen;

8. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Z. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Rente zusteht;

9. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht im § 69 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Z. 3 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

26. Art. I Z. 22 der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Z. 33.

27. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 34:

„34. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. Bewertung von Wertpapieren und Anteilen; Steuerkurswerte

Für Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften sowie Anteile an Kapital-

anlagefonds sind nach Maßgabe der §§ 73 und 74 an Stelle der nach § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 14 maßgebenden Werte besondere Werte festzusetzen (Steuerkurswerte). § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

28. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 35:

„35. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die in § 72 angeführten Wertpapiere sind Steuerkurswerte nur dann festzusetzen, wenn sie am maßgebenden Stichtag oder innerhalb eines Jahres vor diesem Stichtag an der Wiener Börse im amtlichen Verkehr oder im geregelten Freiverkehr tatsächlich umgesetzt worden sind.“

29. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 36:

„36. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten

(1) Für die zum Börsehandel zugelassenen Wertpapiere ermittelt die Wiener Börsekammer aus dem letzten Kursvorfall eines jeden Monats innerhalb des maßgebenden Zeitraumes, für andere Wertpapiere und Anteile das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer unter Berücksichtigung der vorgekommenen Umsätze den durchschnittlichen Kurswert. Statt der Börsekurse sind bei den nicht an der Börse gehandelten Anteilen an Kapitalanlagefonds die errechneten Anteilwerte zu grunde zu legen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurswerte für Aktien sind um 25 v. H., für Anteile an Kapitalanlagefonds um 15 v. H. zu kürzen. Die ermittelten durchschnittlichen Kurswerte für Wandelschuldverschreibungen sind um 25 v. H. des Überparibetrages zu kürzen. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht die so ermittelten Steuerkurswerte im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswertes können Vorstellungen erheben:

1. Das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genußscheine es sich handelt;
2. der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen;
3. die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der von ihr verwalteten Anteile an Kapitalanlagefonds (Investmentanteile);
4. der Inhaber der Anteile, Genußscheine, Schuldverschreibungen oder Investmentanteile.

(3) Die Vorstellung ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat beim Bundesministerium für Finanzen zu erheben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht

worden ist. Die Vorstellung gegen die Festsetzung eines Steuerkurswertes kann nur damit begründet werden, daß innerhalb des maßgebenden Zeitraumes Umsätze nicht stattgefunden haben (ausgenommen sind die Fälle des § 73 Abs. 2) oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden sei. Das Bundesministerium für Finanzen berichtet die gemäß Abs. 1 erfolgte Veröffentlichung, wenn es die Vorstellung für zutreffend erachtet.“

30. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 37:

„37. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genußscheinen

(1) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt.“

31. Art. I der Regierungsvorlage erhält folgende neue Z. 38:

„38. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:
„§ 75 a. Ermittlung des gemeinen Wertes

(1) Der gemeine Wert von Aktien, Anteilen und Genußscheinen ist in erster Linie aus Verkäufen, die im Kalenderjahr vor dem Bewertungsstichtag stattgefunden haben, abzuleiten. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des gesamten Vermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

(2) Zur Ermittlung des Vermögenswertes ist vom Einheitswert des Betriebes auszugehen. Diesem sind die Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, die bei der Einheitswertermittlung außer Betracht geblieben sind. Abzurechnen sind alle Lasten, auch die aufschiebend bedingten (wie z. B. Garantierückstellungen) und ebenso die zukünftige Steuerbelastung (ermittelt auf Basis der sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre ergebenden Steuerbelastung) auf die im Einheitswert enthaltenen Beträge für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 a EStG) und vorzeitige Abschreibung (§ 6 c EStG) sowie auf die gebildete Investitionsrücklage (§ 6 d EStG). Die Abfertigungsrücklage (§ 6 b EStG) ist mit dem in der Bilanz gebildeten Betrag als Passivpost anzusetzen. Der um die Hinzurechnungen und Kür-

360 der Beilagen

9

zungen korrigierte Einheitswert des Betriebsvermögens ist generell um 15 v. H. zu kürzen. Der auf diese Weise ermittelte Vermögenswert der Gesellschaft ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu vergleichen. Der nach der Formel

$$\text{Vermögenswerte der Gesellschaft} \times 100$$

Nennkapital

ermittelte Vermögenswert je 100 S Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(3) Zur Ermittlung des Ertragswertes ist vom Durchschnitt der Erträge der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Feststellungszeitpunkt auszugehen, wenn das Ergebnis des ersten Jahres nach dem Feststellungszeitpunkt bereits feststeht, sind die Erträge der letzten zwei Wirtschaftsjahre vor und des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Feststellungszeitpunkt heranzuziehen. Der einzelne Jahresertrag ist ausgehend vom körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln. Diesem sind hinzuzurechnen die im betreffenden Jahr vorgenommenen Abschreibungen nach § 6 a EStG, soweit sie den Betrag der für diese Wirtschaftsgüter zulässigen AfA gemäß § 7 EStG überschreiten, ferner Abschreibungen nach § 6 c EStG sowie die Dotierung der Investitionsrücklage nach § 6 d EStG (jeweils unter Abzug der zukünftigen Steuerbelastung auf die genannten unversteuerten Rücklagen, ermittelt auf Basis der sich im Durchschnitt der letzten drei Jahre ergebenden Steuerbelastung), weiters die Gewinne aus Schachtelbeteiligungen und aus ausländischen Betriebsstätten, die auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Abzurechnen sind alle Ausgaben (soweit sie keine verdeckten Gewinnausschüttungen darstellen), und zwar nicht nur Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG, sondern auch laut § 16 KStG 1966 nicht abzugsfähige Ausgaben. Die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sind in Höhe der tatsächlichen Steuerschuld abzuziehen, die für die in die Berechnung einbezogenen Jahre entstanden ist.

Der Durchschnittsbetrag ist aus dem arithmetischen Mittel der drei Jahreserträge zu bilden, davon ist ein genereller Abschlag von 30 v. H. vorzunehmen. Der gekürzte durchschnittliche Jahresertrag ist mit dem Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zu vergleichen. Bei der Ertragswertbildung ist eine Kapitalverzinsung von 8 v. H. anzunehmen.

Der nach der Formel

$$\text{Durchschnittlicher Jahresertrag der Gesellschaft} \\ \times 70 \times 100 \times 100$$

Nennkapital $\times 100 \times 8$

ermittelte Ertragswert je 100 S Nennkapital ist der Ermittlung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(4) Der gemeine Wert ist aus dem Vermögens- und Ertragswert nach der Formel

$$\text{Vermögenswert je S 100} + 2 \text{ Ertragswert je S 100}$$

3

zu errechnen; dabei ist ein negativer Ertragswert mit Null anzusetzen.

(5) Ist auf Grund von Vorschaurechnungen in den auf den Stichtag folgenden Jahren mit Verlusten zu rechnen, so ist von dem laut Abs. 4 ermittelten Wert noch der durchschnittliche Jahresverlust in Abzug zu bringen.

(6) Wenn sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals richtet, sind Vermögens- und Ertragswert nicht mit dem vollen Nennkapital, sondern nur mit dem tatsächlich eingezahlten Betrag zu vergleichen. Der gemeine Wert gilt dann für je 100 S des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals.

(7) Bei Gesellschaften, die während des gemäß Abs. 3 maßgeblichen Dreijahreszeitraumes durch Verschmelzung entstanden sind oder eine andere Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung aufgenommen haben oder in welche während des genannten Zeitraumes Betriebe oder Teilbetriebe anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmungen oder Genossenschaften eingebracht worden sind, ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes nach den Abs. 3 bis 5 vorzugehen; dabei ist für die Ermittlung der Ertragsaussicht der Gesellschaft das frühere Betriebsergebnis der verschmolzenen oder eingebrachten Unternehmung oder des Unternehmensteiles heranzuziehen.

(8) Wird das Grund- oder Stammkapital geändert, so sind die gesamten Aktien und Anteile wie neu ausgegebene Aktien und Anteile zu behandeln. Stichtag für die Neubewertung ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem die Kapitaländerung durchgeführt wurde (§ 71 Abs. 2). Der neu ermittelte Wert gilt dann für den Rest des Hauptveranlagungszeitraumes oder bis zu einer neuen Kapitaländerung.“

32. Im Art. I der Regierungsvorlage erhält die bisherige Z. 23 die Bezeichnung Z. 39 und hat zu lauten:

„39. Im § 78 ist folgender neuer Abs. 4 anzufügen:

„(4) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöhen sich die im § 69 Z. 7 und 11 angeführten Freibeträge sowie die in Z. 10 angeführte Freigrenze auf den doppelten Betrag.“

33. Im Art. I der Regierungsvorlage erhält die bisherige Z. 24 die Bezeichnung Z. 40.

34. Art. II der Regierungsvorlage hat zu laufen:

„Artikel II“

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.“

35. Art. III der Regierungsvorlage hat zu laufen:

„Artikel III“

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 4, 6 bis 11, 18, 19, 21, 22, 24 bis 32 sowie 39 und 40 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 liegen oder ein-

treten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 12 bis 17 und des Art. II sind erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1971 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 3, 5, 20, 23, 34 bis 38 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 liegen oder eintreten; bei jährlich veranlagten Abgaben sind sie erstmals für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung des Art. I Z. 33 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 liegen.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“